OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-303019/16/BMa/TK

Datum:
Linz, 8. Februar 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des C I C, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. W K, L, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 30.04.2021, GZ: 0127191/2020, wegen Übertretung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 06.08.2021

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe Folge gegeben, dass die verletzte Verwaltungsvorschrift wie folgt lautet: § 33 Abs. 1 idF BGBl. I Nr. 44/2016 iVm § 111 Abs. 1 Z 1 ASVG idF BGBl. I Nr. 113/2015 und die Rechtsgrundlage des Strafausspruchs wie folgt lautet: § 111 ASVG idF BGBl. I Nr. 113/2015, §§ 9, 16, 19 und 22 VStG idgF und die Geldstrafe auf 365 Euro sowie die Ersatzfreiheitsstrafe auf 56 Stunden jeweils herabgesetzt werden.

II. Die Kosten zum Verfahren vor der belangten werden auf 36,50 Euro herabgesetzt. Zum Verfahren vor dem Rechtsmittelgericht ist kein Kostenbeitrag zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 30.04.2021, GZ. 0127191/2020, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wie folgt abgesprochen:

„I. Tatbeschreibung:
Der Beschuldigte, Herr C C hat als handelsrechtlicher Geschäftsführer der Firma B GmbH, L, welche für die Erfüllung der sozialversicherungsrechtlichen Meldepflicht keinen Bevollmächtigten bestellt hat und somit als nach § 9 Abs. 1 VStG verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher, folgende Übertretung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes zu verantworten:
Die oa. Firma hat als Dienstgeber im Sinne des § 35 Abs. 1 ASVG, am 27.11.2020 um 20.11 Uhr (Kontrollzeitpunkt), Herrn M I-P als pflichtversicherten Dienstnehmer, in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt (Anspruch iSd. § 49 ASVG), ausgehend vom o.a. Firmenstandort, als Arbeiter (Eisenbieger, Lenker des KFZ mit dem amtlichen Kennzeichen X) beschäftigt.
Der in Rede stehende Beschäftige war der Firma organisatorisch sowie hinsichtlich des Arbeitsortes und der Arbeitszeit maßgeblich unterworfen. Auch bestand eine persönliche Arbeitsverpflichtung und Weisungsgebundenheit. Für die Behörde war im vorliegenden Fall von einem Arbeitsverhältnis in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt auszugehen, da Unentgeltlichkeit nicht ausdrücklich vereinbart wurde und somit ein angemessenes Entgelt gem. § 1152 ABGB als bedungen gilt. Die Höhe des Entgelts lag über der Geringfügigkeitsgrenze des § 5 Abs. 2 ASVG. Obwohl dieser Dienstnehmer nicht von der Vollversicherung im Sinne des § 5 ASVG ausgenommen und daher in der Kranken- Unfall- und Pensionsversicherung vollversichert ist, wurde hierüber eine, zumindest mit den Mindestangaben ausgestattete, Meldung, bei der gem. § 30 ASVG örtlich zuständigen Gebietskrankenkasse, als zuständiger Sozialversicherungsträger, nicht vor Aufnahme der Tätigkeit, erstattet.
Die gegenständliche Firma hat somit gegen die sozialversicherungsrechtliche Meldepflicht des § 33 Abs. 1 ASVG verstoßen.

II. Verletzte Verwaltungsvorschrift(en) in der gültigen Fassung:
§ 33 Abs. 1 iVm § 111 Abs. 1 Z 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

III. Strafausspruch:
Über den Beschuldigten wird folgende Geldstrafe verhängt: € 730,00

Im Falle der Uneinbringlichkeit wird folgende Ersatzfreiheitsstrafe verhängt: 111 Stunden

Rechtsgrundlage: §111 ASVG, §§9, 16, 19 und 22 VStG idgF“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

1.2. Begründend führt die belangte Behörde auf das Wesentliche zusammengefasst aus, der vorgeworfene Sachverhalt erscheine als erwiesen, weil sich der Beschuldigte innerhalb der ihm eingeräumten Frist nicht gerechtfertigt habe. Einen Schuldentlastungsbeweis habe der Bf ebenfalls nicht erbracht, weil er von der Möglichkeit, sich zu rechtfertigen, keinen Gebrauch gemacht habe. Zur Strafbemessung wurde von der belangten Behörde ausgeführt, dass sie ein geschätztes monatliches Nettoeinkommen von 1.500 Euro und das Nichtvorliegen von Sorgepflichten zugrunde gelegt habe.

1.3. In der rechtzeitig eingebrachten Beschwerde wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass aufgrund eines Verkehrsunfalls, der sich am 27.11.2020 nach 20.00 Uhr ereignet habe, nicht abgeleitet werden könne, dass I-P M bei der B GmbH beschäftigt gewesen sei. Ein Betreten einer Baustelle sei nicht erfolgt. Es habe lediglich eine Kontrolle im Zuge eines Verkehrsunfalles gegeben. Kurz davor, in engem zeitlichen Zusammenhang sei dem M um 19.00 Uhr der Pkw ausgehändigt worden. M sei am 27.11.2020 nicht beschäftigt gewesen. Es wurde beantragt, der Beschwerde Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verfahren einzustellen. In eventu wurde die Erteilung einer Ermahnung beantragt.

2.1. Mit Schreiben vom 14.06.2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem LVwG OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

2.2. Am 06.08.2021 fand eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, zu der der Rechtsvertreter des Bf und die geladene Zeugin P R gekommen sind. Zur Verhandlung stellig gemacht wurde vom Rechtsvertreter des Bf B T, der ebenfalls als Zeuge einvernommen wurde.

3. Das LVwG OÖ hat erwogen:

3.1. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:
Am 27.11.2020 um 20.11 Uhr lenkte I-P M den Pkw Skoda Fabia, mit dem amtlichen Kennzeichen X auf der B X von M kommend in Fahrtrichtung S V. Dieser Pkw wurde angehalten und es wurde eine polizeiliche Kontrolle durchgeführt, bei der festgestellt wurde, dass I-P M Arbeitskleidung (eine verdreckte Arbeitshose, Stahlkappenschuhe, einen verdreckten Pullover) getragen und noch schmutzige Hände hatte. Zuvor war M im Büro der B GmbH und es wurde besprochen, dass er ab Montag, den 30.11.2020, auf einer Baustelle der B GmbH arbeiten wird. Es wurde vereinbart, dass M mit dem Firmenauto der B GmbH zu seiner Wohnstätte, die außerhalb von L gelegen war, fahren könne und dass er einige der Arbeiter der B GmbH am nächsten Montag zum Arbeiten zur Baustelle mitnehmen würde. Arbeiter der B GmbH haben zu dieser Zeit in E oder in der Nähe von L gewohnt und aus diesem Grund wurde M ersucht, diese Leute mit dem Firmenauto

abzuholen und mit ihnen gemeinsam zur Baustelle zu fahren. Dem M wurde daraufhin das Fahrtenbuch, der Zulassungsschein und die Autoschlüssel übergeben. Es wurde bereits am Freitag, 27.11.2020, besprochen, dass M am Montag die Arbeiter zur Baustelle mitnehmen würde. Die Arbeiter der B GmbH hätten dann mit SMS der Firma darüber verständigt werden sollen, dass diese abgeholt würden und wo sie warten sollten. Die Adressen der Leute, die abzuholen gewesen wären, wären dem M am Sonntag per SMS zugeschickt worden. M hatte nach der polizeilichen Kontrolle am 27.11.2020 einen Unfall mit dem Firmenauto und hat dieses in der Folge bei der Fa. B GmbH zurückgestellt und die Schlüssel im Auto deponiert. Durch einen Anruf hat er der Fa. B GmbH mitgeteilt, dass er das Auto retourniert habe. Am darauffolgenden Montag ist M nicht wie vereinbart zur Baustelle gekommen. Der Schaden wurde durch die von der B GmbH geschlossene Versicherung abgedeckt und dem M nicht weiterverrechnet.
Eine Voranmeldung oder eine Anmeldung der Arbeitsaufnahme an den zuständigen Sozialversicherungsträger ist nicht erfolgt.

3.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt aus dem vorliegenden Akt, den Aussagen der Zeugen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung, der Beschwerde des Bf und der Mitteilung des Rechtsvertreters des Bf vom 16.08.2021 ergibt. Auf die beantragte zeugenschaftliche Einvernahme des Zeugen S M konnte verzichtet werden, weil sich die entscheidungswesentlichen Angaben bereits aus dem durchgeführten Verfahren ergeben. Denn es ist nicht entscheidungsrelevant, ob M bereits während des Tages am 27.11.2020 auf einer Baustelle der Fa. B GmbH oder einer anderen gearbeitet hat, oder ob das Arbeitsverhältnis erst am Abend des 27.11.2020 zustande gekommen ist, beschränkt sich der Tatvorwurf im bekämpften Erkenntnis doch auf den Tatzeitpunkt „20:11 Uhr“.

3.3. In rechtlicher Hinsicht hat das LVwG OÖ erwogen:

3.3.1. Rechtsgrundlagen:

Als Dienstnehmer gilt gemäß § 4 Abs. 2 ASVG derjenige, der in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt wird, wobei hierzu auch Personen gehören, bei deren Beschäftigung die Merkmale persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegenüber den Merkmalen selbständiger Ausübung der Erwerbstätigkeit überwiegen; unabhängig davon gelten Personen jedenfalls dann als Dienstnehmer, wenn sie entweder mit einem Dienstleistungscheck nach dem Dienstleistungsscheckgesetz entlohnt werden, oder wenn sie nach § 47 Abs. 1 iVm Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) lohnsteuerpflichtig sind, soweit es sich nicht um Bezieher von Einkünften nach § 25 Abs. 1 Z 4 lit.a oder b EStG oder um Bezieher von Einkünften nach § 25 Abs. 1 Z 4 lit.c EStG, die in einem öffentlich-rechtlichen Verhältnis zu einer Gebietskörperschaft stehen, handelt.

Gemäß § 33 Abs. 1 ASVG haben Dienstgeber jede von ihnen beschäftigte, nach diesem Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person (Vollversicherte und Teilversicherte) vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden und binnen sieben Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung abzumelden. Die An(Ab)meldung durch den Dienstgeber wirkt auch für den Bereich der Unfall- und Pensionsversicherung, soweit die beschäftigte Person in diesen Versicherungen pflichtversichert ist. Gemäß Abs. 2 leg.cit. gilt Abs. 1 für die nur in der Unfall- und Pensionsversicherung sowie für die nur in der Unfallversicherung nach § 7 Z 3 lit.a Pflichtversicherten mit der Maßgabe, dass die Meldungen beim Träger der Krankenversicherung, der beim Bestehen einer Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz für sie sachlich und örtlich zuständig wäre, zu erstatten ist.

Nach § 35 Abs. 1 ASVG gilt als Dienstgeber im Sinne dieses Bundesgesetzes derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb (die Verwaltung, die Hauswirtschaft, die Tätigkeit) geführt wird, in dem der Dienstnehmer (Lehrling) in einem Beschäftigungs(Lehr)verhältnis steht, auch wenn der Dienstgeber den Dienstnehmer durch Mittelspersonen in Dienst genommen hat oder ihn ganz oder teilweise auf Leistungen Dritter an Stelle des Entgelts verweist. Dies gilt entsprechend auch für die gemäß § 4 Abs. 1 Z 3 pflichtversicherten, nicht als Dienstnehmer beschäftigten Personen.

Gemäß § 111 Abs. 1 ASVG handelt ordnungswidrig, wer als Dienstgeber oder sonstige nach § 36 meldepflichtige Person (Stelle) oder als bevollmächtigte Person nach § 35 Abs. 3 entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes
1. Meldungen oder Anzeigen nicht oder falsch oder nicht rechtzeitig erstattet oder
2. Meldungsabschriften nicht oder nicht rechtzeitig weitergibt oder
3. Auskünfte nicht oder falsch erteilt oder
4. gehörig ausgewiesene Bedienstete oder Versicherungsträger während der Betriebszeiten nicht in Geschäftsbücher, Belege und sonstige Aufzeichnungen, die für das Versicherungsverhältnis bedeutsam sind, einsehen lässt.

Gemäß § 111 Abs. 2 leg.cit. ist die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung zu bestrafen, und zwar mit Geldstrafe von 730 Euro bis 2.180 Euro, im Wiederholungsfall von 2.180 Euro bis 5.000 Euro, bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, sofern die Tat weder den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet noch nach anderen Verwaltungsbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist.
Unbeschadet der §§ 20 und 21 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 kann die Bezirksverwaltungsbehörde bei erstmaligem ordnungswidrigen Handeln nach Abs. 1 die Geldstrafe bis auf 365 Euro herabsetzen, wenn das Verschulden geringfügig und die Folgen unbedeutend sind.

3.3.2. In diesem Fall entscheidend ist die Frage, ob durch die zwischen dem Prokuristen der Fa. B GmbH und dem I-P M am 27.11.2020 um ca. 19.00 Uhr getroffene Vereinbarung und Übergabe des Firmenautos an den M bereits ein Arbeitsvertrag zustande gekommen ist. Dazu ist auszuführen, dass der Abschluss eines Arbeitsvertrages an keine Formvorschrift gebunden ist. Vielmehr kommt ein solcher durch Konsens zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zustande, nämlich auch mündlich oder durch eine diesbezügliche „schlüssige Handlung".
Im konkreten Fall war besprochen, dass M am 30.11.2020 auf einer Baustelle der Fa. B GmbH arbeiten würde. Am 27.11.2020 wurden die Modalitäten der Arbeit mit M besprochen und um ca. 19.00 Uhr wurde ihm ein Firmenauto ausgehändigt, wobei vereinbart war, dass M mit diesem zu seiner Wohnstätte fahren könne und er bereits beauftragt wurde, Arbeiter der Firma B GmbH am 30.11.2020 abzuholen und gemeinsam mit diesen zur Baustelle zu fahren.
Durch den erteilten Arbeitsauftrag, die Arbeiter der Firma am nächsten Werktag abzuholen und die erfolgte Übergabe des Firmen-Pkw ergibt sich eine solche „schlüssige Handlung" der Arbeitsaufnahme.
Damit aber war M zur vorgeworfenen Tatzeit am 27.11.2020 um 20.11 Uhr bereits Arbeitnehmer der Fa. B GmbH und der Vorwurf, dieser sei als Arbeiter (Eisenbieger, Lenker des Kfz mit dem amtlichen Kennzeichen X) beschäftigt gewesen, erfolgte zu Recht. Dafür spricht auch, dass der von M mit dem Firmenfahrzeug verursachte Schaden über die Versicherung der Firma B GmbH abgerechnet und dem M als Privatperson nicht weiterverrechnet wurde.

Weil M bereits ab Vereinbarung der Arbeitsaufnahme mit dem Prokuristen der Fa. B GmbH und Übergabe des Firmenautos aufgrund eines mündlich zustande gekommenen Arbeitsvertrags Arbeitnehmer der Firma war und dieser nicht vor Arbeitsaufnahme dem zuständigen Sozialversicherungsträger als Arbeitnehmer gemeldet wurde, hat der Bf als verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher der Fa. B GmbH die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung zu verantworten.

3.3.3. Zur subjektiven Tatseite wird ausgeführt:

Im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit Fahrlässigkeit. Diese ist bereits bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung" nicht.

Zwar ist dem Beschwerdeführer nach dem festgestellten Sachverhalt zugute zu halten, dass der Arbeitseinsatz des M nur kurzfristig erfolgt war, ihm ist jedoch vorzuwerfen, dass er seinen Prokuristen, der für die Aufnahme der Arbeiter im Betrieb zuständig war, nicht entsprechend geschult hatte, damit dieser keine Arbeiter vor Anmeldung zum zuständigen Sozialversicherungsträger einsetzt.
Vom Bf wurde auch gar nicht behauptet, ein entsprechendes Kontrollsystem errichtet zu haben, um zu verhindern, dass nicht zur Sozialversicherung gemeldete Arbeitnehmer eingesetzt werden.
Das Verschulden des Bf ist als leicht fahrlässig einzustufen, war doch beabsichtigt, den M vor dem Arbeitseinsatz auf einer Baustelle der B GmbH ordnungsgemäß zu melden. Durch sein fahrlässiges Handeln hat der Rechtsmittelwerber aber auch die subjektive Tatseite der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erfüllt.

3.3.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 111 Abs. 2 letzter Satz ASVG kann bei erstmaligen Übertretung des § 111 Abs. 1 die Geldstrafe bis auf 365 Euro herabgesetzt werden, wenn das Verschulden geringfügig und die Folgen unbedeutend sind. Diese Voraussetzungen liegen hier vor, denn das Verschulden des Bf war geringfügig (siehe oben) und die Folgen der Übertretung treten in den Hintergrund, weil der erwiesene Arbeitseinsatz des M lediglich im Verbringen des Firmen-Pkw zur Wohnadresse des M und Retournierung des Firmen-Kfz bestanden hat. Es konnte damit mit der Verhängung einer gemäß § 111 Abs. 2 letzter Absatz ASVG herabgesetzten Strafe das Auslangen gefunden werden. Weil die Ersatzfreiheitsstrafe in Relation der Obergrenze der Geldstrafe zur Obergrenze der Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen ist, war diese ebenfalls herabzusetzen.

3.3.5. Die Spruchergänzung bzgl. der Fundstelle der Übertretungs- bzw. Strafnorm erfolgte in Entsprechung der Entscheidung des VwGH vom 06.06.2020, Ra 2020/09/0013-5. Eine Schlechterstellung des Bf erfolgte dadurch nicht.

Zu II. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens waren dem Bf gemäß § 52 VwGVG nicht aufzuerlegen, weil die Beschwerde teilweise erfolgreich war.

Zu III.: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab, noch fehlt es an einer solchen. Es liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung einer zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann